

Kleine Anfrage von Andreas Hausheer betreffend Pro Senectute Kanton Zug und KESB

Antwort des Regierungsrats vom 8. Juli 2014

Am 24. Juni 2014 reichte Andreas Hausheer eine Kleine Anfrage betreffend Pro Senectute Kanton Zug und KESB ein.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Teilt die KESB die Meinung der Pro Senectute Kanton Zug, dass es zu Spannungen gekommen ist? und

2. Welcher Art waren diese Spannungen?

Ja, es gab unterschiedliche Auffassungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Pro Senectute betreffend Mandatsführung. Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts haben sich die Anforderungen an die Führung gesetzlicher Mandate stark verändert. Dies betrifft nicht nur Mandate, die durch die Pro Senectute geführt werden, sondern sämtliche Mandatsführungen.

Die KESB hat in diesem Zusammenhang mit der Pro Senectute Gespräche geführt und Erwartungen an die qualitative Führung der Mandate gestellt. Es stellte sich heraus, dass die Vorstellungen über die Art der Mandate, die die Pro Senectute übernehmen sollte, und den zeitlichen Aufwand für die Mandatsführung unterschiedlich waren.

Zum zeitlichen Aufwand für die Mandatsführung machte der Regierungsrat bereits am 13. Dezember 2013 klare Vorgaben. Der Regierungsrat hat in seiner mündlichen Antwort auf die Interpellation der SP-Fraktion zur Budgetkürzung beim Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz auf die Praxisanleitung der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KO-KES) verwiesen. Dort wird von einer Fallzahl von 60 bis max. 80 pro 100 Stellenprozent Mandatsführung ausgegangen. Aufgrund der Budgetdebatte hat der Regierungsrat die Zahl auf durchschnittlich 80 Fälle pro 100 Stellenprozent Mandatsführung im Sinne einer Maximalgrenze erhöht und festgehalten, dass die durchschnittliche Maximalzahl von Fällen auch von den Fachstellen angewendet werden müssen. Weiter führte der Regierungsrat aus, dass die Fachstellen den Nachweis erbringen müssen, dass sie einem interkantonalen Benchmark standhalten können.

Der Wunsch von Pro Senectute, mit dem Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, konnte nicht erfüllt werden. Seitens der KESB wurde signalisiert, dass je nachdem, wie sich die Zusammenarbeit weiter entwickelt, zu einem späteren Zeitpunkt eine Leistungsvereinbarung in Erwägung gezogen werden könnte.

3. Was wurde unternommen, um diese Spannungen abzubauen?

Es fanden mehrere Gespräche zwischen Vertretungen der KESB und der Pro Senectute statt. Falls die Mandatsführung es verlangte, führte das zuständige Behördenmitglied der KESB direkt ein Gespräch mit der Berufsbeiständin oder dem Berufsbeistand.

Im Verlauf des Jahres 2013 fanden bilaterale Gespräche zwischen der Bereichsleiterin Pro Senectute, der Amtsleiterin KES und/oder einzelnen Behördenmitgliedern zu allgemeinen oder spezifischen Fachfragen sowie Projektsitzungen zum Thema Qualitätsmanagement in der

Seite 2/3 2414.1 - 14725

Mandatsführung statt, an welcher die Leiterin Soziales der Pro Senectute jeweils auch teilnahm. Auch im Jahr 2014 fanden Gespräche statt. Anfangs Mai gab es zudem ein offenes Gespräch zwischen der Geschäftsleiterin Pro Senectute und der Amtsleiterin KES, an dem auch der Präsident der Pro Senectute und die Vorsteherin der Direktion des Innern teilnahmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

4. Warum konnten die Spannungen letztlich nicht abgebaut werden?

Trotz diverser Gespräche und beidseitiger Bemühungen konnten die unterschiedlichen Auffassungen zwischen der KESB und der Pro Senectute – wie unter Punkt 1 aufgeführt – nicht ausgeräumt werden. Pro Senectute hat der KESB im Juni 2014 mitgeteilt, dass sie die Führung von gesetzlichen Mandaten bis Ende 2014 schrittweise an die KESB zurückgeben werde und sich künftig auf ihr Kerngeschäft konzentriere.

Der Regierungsrat bedauert die Unstimmigkeiten und hat beschlossen, mit allen beteiligten Organisationen moderierte Gespräche zur Klärung der Situation zu führen. Das Ziel muss sein, dass die Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger im Kindes- und Erwachsenenschutz konstruktiv zusammen arbeiten (vgl. auch Antwort zu Ziff. 9).

5. Mit welchen zusätzlichen Kosten ist zu rechnen aus der Tatsache, dass Pro Senectute Kanton Zug die bisherigen Mandate der KESB übergibt (zusätzliche Stellenprozente, zusätzliche Aushilfen, zusätzlicher Sachaufwand etc.)?

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten sondern mit einer Kostenverschiebung und einer Kostenreduzierung zu rechnen. Dies aus folgendem Grund:

Für das Jahr 2015 wurden für die Mandatsführung bei der Pro Senectute 252 000 Franken für 60 Mandate budgetiert. Ein grosser Teil der bereits zurückgenommen Mandate konnte an private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (PriMa) übergeben werden. Diese PriMa arbeiten zu geringeren Entschädigungsansätzen. Mandate, die an das Mandatszentrum (MaZ) des KES überschrieben werden müssen, fallen günstiger aus. Dies weil das MaZ sich an die KOKES Richtlinien hält (vgl. Antwort zu Ziff. 1 und 2).

Für die Übernahme der Mandate von der Pro Senectute an das MaZ sind bis jetzt keine zusätzlichen Stellenprozente geschaffen worden. Ob und in welchem Umfang zusätzliche Stellenprozente benötigt werden, zeigt sich Ende Jahr, wenn die Anzahl der zu übernehmenden Mandate feststeht.

6. Mit welchen zusätzlichen Kosten wäre zu rechnen, wenn auch die anderen Fachstellen ihre Mandate an die KESB übergeben sollten?

Es wäre mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen, sondern es würde zu einer Kostenverschiebung kommen. Die Finanzkontrolle (FIKO) hat im Auftrag des Regierungsrates vom 19. Februar 2013 bei einer Fachstelle eine Überprüfung des Mandatsbereichs vorgenommen und die Kostenunterschiede zum Mandatszentrum des KES untersucht. Dabei stellte sie fest, dass die Kosten der Mandatsführung bei dieser Fachstelle höher liegen als im KES. Die FIKO empfahl eine diesbezügliche Auftragsvergabe von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls darauf zu verzichten. Bei den anderen Fachstellen liegen keine solchen Untersuchungen vor.

7. Gibt es Anzeichen, dass dies der Fall sein könnte?

Nein. Die Vertragsverhandlungen mit den anderen Fachstellen sind bereits weit fortgeschritten.

8. Wenn ja, was wird dagegen unternommen?

Siehe Antwort zu Punkt 7.

9. Ist der Regierungsrat mit der gewählten Informationspolitik der KESB und/oder der zuständigen Direktion in dieser Angelegenheit einverstanden?

Als Amt ist die KESB in die Organisationsstruktur der Kantonsverwaltung eingebunden. Deren Kommunikationsrichtlinien gelten auch für die KESB. Das Kommunikationsverhalten im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Neuen Zuger Zeitung verlief nicht optimal. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die KESB aufgrund des Persönlichkeitsrechtes, des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses nicht über Einzelfälle in den Medien kommunizieren darf. Die Direktion des Innern ihrerseits muss insofern zurückhaltend sein, als dass sie die fachliche Unabhängigkeit der KESB respektieren muss. Die Prüfung der "korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung" ist – im Rahmen von Verwaltungsgerichtsbeschwerden – Sache des Verwaltungsgerichts. Eine materielle Prüfung der Entscheide der KESB durch die Direktion des Innern würde die Unabhängigkeit der KESB unzulässig einschränken.

Wie auch in anderen Kantonen, steht die neue Zuger Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Fokus von Diskussionen. In jüngster Vergangenheit wurde Kritik gegenüber der Tätigkeit der neuen Behörde laut. Diese Äusserungen wurden oft nicht direkt an die KESB, sondern anonym oder über die Medien gemacht. Umgekehrt hat die KESB richtigerweise erkannt, dass die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden soll. Vor diesem Hintergrund stiegen auch die Erwartungen gegenüber der Fachbehörde und ebenso der Aufsichtsbehörde. Der Regierungsrat möchte die Situation klären mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis der gegenseitigen Rollen und der Aufgabenerfüllung zu finden und das gegenseitige Verhältnis zu verbessern. Er hat deshalb den Auftrag erteilt, entstandene Fragen, Herausforderungen und Probleme zu analysieren und dabei auch die Rolle und das Verhältnis der Aufgabenträgerinnen und -träger zu klären. Zu diesem Zweck wird er mit den beteiligten Organisationen moderierte Gespräche führen. Diesen Entscheid kommuniziert der Regierungsrat mittels Medienmitteilung per 11. Juli 2014 der Öffentlichkeit.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2014